

Entwurf

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
IV-41.901/11-6/86

1010 Wien, den 11. März 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft STEINKELLNER

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetz-novelle 1986);
Aussendung zur Begutachtung.

Klappe 6309 Durchwahl

An das
Präsidium des
Nationalrates

P a r l a m e n t
1017 W i e n

Gesundheitsentwurf
Zl. 24 1986
Datum 1986 03 14
Verf. 14.3.86 Kluza
L. Slavac

Das Bundesministerium für Gesundheit beehrt sich, einem Beschluß des Nationrates folgend, 25 Exemplare des Entwurfes einer Lebensmittelgesetznovelle 1986 samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet am 10. April 1986.

Für den Bundesminister:
H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pulaski

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1. IV-41.901/11-6/86

Entwurf

B u n d e s g e s e t z
vom , mit dem das
Lebensmittelgesetz 1975 ge-
ändert wird (Lebensmittelge-
setznovelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86, wird wie folgt
geändert:

1. Dem § 39 wird nachstehender Abs. 9 angefügt:

"(9) Das Verlangen der Partei auf Entschädigung für
entnommene Proben ist von der Eingabegebühr befreit."

2. § 48 lautet:

"§ 48. (1) Hält das Gericht eine Erläuterung des Be-
fundes oder Gutachtens einer Bundesanstalt für Lebens-
mitteluntersuchung, die Anzeige erstattet hat (§ 44),
für erforderlich, so hat es einen Bediensteten dieser
Bundesanstalt, der mit der Untersuchung und Begut-
achtung befaßt war, als Zeugen über die Umstände der
Befundaufnahme und Begutachtung zu vernehmen.

(2) Hält das Gericht Befund oder Gutachten für ergänzungs-
bedürftig oder hat es sonst Bedenken gegen den Inhalt des
Befundes oder des Gutachtens oder werden gegen den Befund
oder das Gutachten begründete Bedenken vorgebracht, so
hat das Gericht einen Sachverständigen zu bestellen.

- 2 -

Die Beiziehung eines Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, der mit der Untersuchung oder Begutachtung vor Erstattung der Anzeige unmittelbar oder auch nur mittelbar befaßt war, als Sachverständigen ist nur zulässig, wenn nicht aus diesem Grund Einwendungen gegen seine Bestellung vorgebracht werden (§ 120 StPO) oder wenn mehrere Sachverständige bestellt werden. Im übrigen gelten für den Sachverständigenbeweis im gerichtlichen Strafverfahren die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten im Verwaltungsstrafverfahren sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Beiziehung eines mit der Untersuchung und Begutachtung befaßten Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung als Amtssachverständiger (§ 52 Abs. 1 AVG 1950) nur zulässig ist, wenn er nicht vom Beschuldigten aus diesem Grund abgelehnt wird (§ 53 AVG 1950) oder wenn mehrere Sachverständige bestellt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze."

3. § 52 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Codexkommission haben als Mitglieder anzugehören:

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz,
4. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
5. ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,

6. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
7. ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
8. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
9. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
10. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
11. ein Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation,
12. drei fachkundige Bedienstete der staatlichen Anstalten für Lebensmitteluntersuchung und ein Vertreter der nach § 50 Berechtigten,
13. je ein mit dem Verkehr von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren vertrauter, tunlichst nach § 47 Abs. 2 qualifizierter Fachmann auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller.

(3) Die im Abs. 2 aufgezählten Mitglieder der Codexkommission werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes unter Abs. 2 Z 1 bis 12 genannte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Unterlassung eines Vorschlages hindert nicht die Konstituierung der Codexkommission."

4. § 82 lit. d. lautet:

"d) der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 31 Abs. 5 erster Satz, § 32, § 39 Abs. 4 zweiter Satz, § 39 Abs. 9 und hinsichtlich § 33 Abs. 3, soweit diese Bestimmung die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen berührt."

- 4 -

Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 82 des Lebensmittelgesetzes 1975 in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-41.901/11-6/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetz-novelle 1986)

V o r b l a t t

1. Problem:

- a) Aufhebung des ersten Satzes des § 48 LMG 1975 durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.
- b) Die Gebührenpflicht für das Verlangen der Partei auf Entschädigung für entnommene Proben stellt in vielen Fällen eine Härte dar.
- c) Die Belange des Konsumentenschutzes sollen in der Codexkommission stärker vertreten sein.

2. Lösung:

- a) Neufassung des § 48 LMG 1975 unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, mit dem der erste Satz des § 48 LMG 1975 aufgehoben wurde, sowie des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 6.5.1985, GZ 6/1984/78/122.
- b) Normierung der Gebührenbefreiung für das Verlangen auf Probenentschädigung im Lebensmittelgesetz 1975 .
- c) Erweiterung der Codexkommission durch Aufnahme eines Vertreters des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

- 2 -

3. Alternativen:

Keine.

4. Kosten:

Kein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand.
Geringfügiger Ausfall an Eingabengebühren.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-41.901/11-6/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Lebensmittelgesetz 1975
geändert wird (Lebensmittelgesetz-
novelle 1986)

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die durch das LMG 1975 im § 48 geschaffene Regelung, wonach das Gericht einen Bediensteten der Bundesanstalt, der mit der Erstellung des Anzeigegutachtens befaßt war, zur Darlegung und Ergänzung des Befundes oder Gutachtens als Sachverständigen zu vernehmen hat, war schon lange Gegenstand von Kritik. Im besonderen wurde dagegen vorgebracht, daß diese Bestimmung eine Verletzung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts darstelle und den Grundsatz der Waffengleichheit verletze, zumal in der Praxis der "Anzeigegutachter" in der Regel der einzige in der Hauptverhandlung vernommene Sachverständige im Lebensmittelstrafverfahren sei. Diese Einwendungen konnten auch durch den Hinweis auf die im § 48 LMG 1975 verankerte subsidiäre Geltung der allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung nicht wirksam entkräftet werden. Einerseits wurde die dem Angeklagten eingeräumte Möglichkeit, gegen die Bestellung des Sachverständigen "erhebliche Einwendungen" im Sinne des § 120 StPO vorzubringen und damit die Beiziehung eines anderen Sachverständigen zu erwirken, übersehen; andererseits wurde von der Beiziehung eines weiteren Sachverständigen durch das Gericht gemäß §§ 125 und 126 StPO in der Praxis tatsächlich eher selten Gebrauch gemacht.

- 2 -

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 28. November 1985, G 109/84-14, G 153 und 154/85-7, mit dem der erste Satz des § 48 LMG 1975 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, zwingt zu einer Neufassung dieser Bestimmung.

Bei dieser Gelegenheit soll auch einem Anliegen der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Gebührenbefreiung für Probenentschädigungen entsprochen und den Interessen des Verbraucherschutzes durch Aufnahme eines Vertreters des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in die Codexkommission vermehrt Rechnung getragen werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorgesehenen Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen), auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Nahrungsmittelkontrolle) sowie auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (öffentliche Abgaben, die ausschließlich für den Bund einzuheben sind).

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 39 Abs. 9):

Für die von den Lebensmittelorganen entnommenen Proben ist auf Verlangen der Partei vom Bund eine Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten, wenn nicht auf Grund der Untersuchung der Proben eine bestimmte Person bestraft oder verurteilt wurde oder auf den Verfall der Ware erkannt wurde. Wird dieses Verlangen von der Partei schriftlich oder in einer amtlichen Niederschrift gestellt, so ist nach dem Gebührengesetz die Eingabengebühr (derzeit 120 S) zu entrichten. Diese Gebührenpflicht führt vor allem dann zu Härten, wenn der Wert der Probe geringer oder nur wenig höher als die Gebühr ist. Die Volksanwaltschaft hat

- 3 -

bereits in ihrem zweiten Bericht an den Nationalrat vorgeschlagen, diese Härte zu beseitigen. Die Anregung der Volkswirtschaftslehre erscheint berechtigt. Da sich nach Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgestellt hat, daß eine spezielle Gebührenbefreiung für diese Fälle nicht im Gebührengesetz vorgesehen werden kann, soll die Gebührenbefreiung durch die Anfügung eines neuen Abs. 9 an den § 39 des Lebensmittelgesetzes 1975 festgelegt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 48):

Angesichts der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufgezeigten Problematik wäre es naheliegend, das "Anzeigegutachten" von vornherein durch das Gutachten eines weiteren Sachverständigen überprüfen zu lassen. Eine solche Vorgangsweise ist aber nicht nur aus ökonomischen Gründen, sondern auch wegen der damit verbundenen Verzögerung der Verfahren abzulehnen. Es muß zumindest die Möglichkeit bestehen, in einem nicht strittigen Fall mit dem "Anzeigegutachten" das Auslangen zu finden.

Wenn nur die Umstände der Erstattung des Gutachtens, etwa die Frage, welche Untersuchungsmethoden angewendet worden sind, einer näheren Erörterung in der Hauptverhandlung bedürfen, ist es notwendig, einen Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, der mit der Untersuchung oder Begutachtung bereits befaßt war, als Zeugen zu vernehmen; nur er kann ja über die bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen und die Vorgangsweise bei der Untersuchung eine Aussage machen.

- 4 -

Ergeben sich hingegen in der Sache selbst Bedenken, ist also etwa das Gutachten mit sich selbst im Widerspruch und nicht schlüssig, werden sonst erhebliche Bedenken gegen das Gutachten vorgebracht oder ist das Gutachten ergänzungsbedürftig, so kann mit bloßen Erläuterungen des "Anzeigegutachtens" im Wege einer zeugenschaftlichen Vernehmung desjenigen, der mit der Untersuchung und Begutachtung befaßt war, wohl nicht das Auslangen gefunden werden. In einem solchen Fall bedarf es wie bisher und wie auch sonst im Strafverfahren der Beiziehung eines Sachverständigen. Die Wahl des Sachverständigen muß dem Gericht überlassen bleiben. Die zwingende Einvernahme eines Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, der mit der Untersuchung oder Begutachtung bereits befaßt war, als Sachverständigen (§ 48 erster Satz LMG 1975) soll entfallen. Die Beiziehung des "Anzeigegutachters" soll aber andererseits nicht unter allen Umständen ausgeschlossen sein; sie wird sich dann, wenn gegen die mit dem "Anzeigegutachten" bereits befaßt gewesene Person oder die sie entsendende Stelle keine Bedenken bestehen oder geäußert werden, vornehmlich aus ökonomischen Gründen, im besonderen im Interesse einer raschen Abwicklung von Lebensmittelstrafverfahren und aus Kostengründen, als zweckmäßig erweisen. Wenn freilich erhebliche Einwendungen im Sinne des § 120 StPO gegen die Bestellung eines solchen Sachverständigen vorgebracht werden, dann ist ein anderer Sachverständiger beizuziehen, der weder unmittelbar noch mittelbar (als beaufsichtigendes Organ oder als Leiter der Untersuchungsanstalt) mit der Untersuchung oder Begutachtung befaßt war. Die Beiziehung eines in diesem Sinn mit der Untersuchung oder Begutachtung bisher noch nicht befaßt gewesenen Bediensteten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung als Sachverständigen

- 5 -

wäre daher möglich. Es wäre aber wohl untunlich und würde zu Einwendungen nach § 120 StPO führen, wenn etwa ein dienstlich Unterstellter gewissermaßen als Obergutachter in Ansehung des Gutachtens seines Vorgesetzten bestellt werden würde.

Die angeführten Beschränkungen bei der Heranziehung vorbe-
faßter Bediensteter der Lebensmitteluntersuchungsanstalt
als Sachverständige zur Ergänzung usw. des Anstaltsgut-
achtens sollen nur für den Fall der Anzeigeerstattung
durch die Anstalt nach § 44 LMG gelten, nicht aber dann,
wenn das Gericht nach Anzeigeerstattung durch andere Per-
sonen die Anstalt oder einen ihrer Bediensteten mit der
Ausarbeitung eines Sachverständigengutachtens betraut hat.
Im letzteren Fall besteht kein Anlaß zu einer verfahrens-
rechtlichen Sonderregelung.

Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Regelung des
§ 48 erster Satz LMG 1975 wurde im wesentlichen deshalb
kritisiert, weil der vom Gericht als Sachverständiger
zu bestellende "Anzeigegutachter" in der Regel als
e i n z i g e r Sachverständiger vernommen wurde, wodurch
zumindest dem äußeren Anschein nach die völlige Unpartei-
lichkeit des Gerichts in Frage gestellt worden sei. Dieser
Vorwurf ist dann nicht mehr begründet, wenn das Gericht
darüber hinaus einen oder mehrere weitere Sachverständige,
unter Umständen auch einen vom Angeklagten namhaft ge-
machten Sachverständigen, bestellt. In einem solchen Fall
soll es dem Angeklagten - unbeschadet sonstiger Einwendungen
gegen die Person des Sachverständigen - nicht möglich sein,
die Beiziehung auch eines mit der Untersuchung und Begut-
achtung gemäß § 44 LMG bereits befaßt gewesenen Bediensteten
der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung bloß aus dem
Grunde seiner Zugehörigkeit zu dieser Anstalt abzulehnen.

- 6 -

Die im Vorstehenden dargelegten Grundsätze für die Behandlung und Ergänzung von Anstaltsgutachten im gerichtlichen Strafverfahren sollen sinngemäß auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung finden. An die Stelle von Einwendungen im Sinne des § 120 StPO tritt in diesem Fall die Möglichkeit der Ablehnung nach § 53 AVG 1950, die sonst im Verwaltungsverfahren bei Amtssachverständigen ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 52 Abs. 2 und 3):

Die Codexkommission hat das Österreichische Lebensmittelbuch vorzubereiten und den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in Angelegenheiten des Lebensmittelgesetzes zu beraten. Die Belange des Konsumentenschutzes werden durch einen Vertreter des Vereines für Konsumenteninformation in der Codexkommission wahrgenommen. Die Erfahrungen lassen es für geboten erscheinen, die Interessen des Konsumentenschutzes in der Kommission zu verstärken. Die Codexkommission soll daher durch die Aufnahme eines Vertreters des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erweitert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes verursacht keine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes. Der Einnahmenausfall durch den Wegfall der Gebühr für das Verlangen auf Probenentschädigung ist nach den Schätzungen des Ressorts geringfügig.